

und des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 5. April 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 375). Sie sind demnach beitragsfrei versichert.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

(1) Die Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17) wird für den Bereich der Universitäten und Hochschulen außer Kraft gesetzt.

(2) Sonstige, dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben. Die für die Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, Forst-Zinna, erlassenen Sonderbestimmungen bleiben bestehen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat
für Hochschulwesen
Grotewohl Prof. Dr. Harig
Der Ministerpräsident Staatssekretär

Anlage

zu § 5 vorstehender Verordnung

Stipendieirichtlinien für die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

An den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik werden gewährt:

- I. Grundstipendien und Leistungszuschläge,
- II. Leistungsstipendien an sonstige Studierende.

§ 2

Grundstipendien und Leistungszuschläge

(1) Arbeiter, Bauern, Angehörige der Intelligenz und deren Kinder sowie die im § 1 Ziffer 1 Buchst. a bis c der Verordnung vom 20. September 1951 genannten Personen und deren Kinder erhalten als Grundstipendium monatlich 180 DM.

(2) Bei Studierenden von Hochschulen und Fakultäten oder Fachrichtungen, die für den Fünfjahrplan von besonderer Bedeutung sind, erhöht sich das Grundstipendium auf monatlich 200 DM. Die Liste der hierfür in Betracht kommenden Hochschulen, Fakultäten und Fachrichtungen wird vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einverständnis mit der Staatlichen Plankommission herausgegeben.

(3) Die Zahlung des Grundstipendiums erfolgt nach der Zulassung zur Universität oder Hochschule mit Beginn des 1. Studienjahres. Die Weiterzahlung für die folgenden Studienjahre ist vom Bestehen der jährlich abzulegenden Zwischenprüfungen abhängig.

Noch: Anlage

(4) Für Studierende, die ein Grundstipendium erhalten, wird ein Leistungszuschlag gezahlt

a) in Höhe von 40 DM,

wenn das Reifezeugnis oder die jährlich stattfindenden Zwischenprüfungen am Ende des Studienjahres die Note 2 (gut) aufweisen,

b) in Höhe von 80 DM,

wenn sie die Note 1 (ausgezeichnet) aufweisen.

§ 3

Leistungsstipendien an sonstige Studierende

(1) An Studierende, die nicht unter das Grundstipendium fallen, wird bei besonderen fachlichen Leistungen ein Leistungsstipendium gewährt.

(2) Das Leistungsstipendium beträgt monatlich

a) 130 DM,

wenn das Reifezeugnis die Note 2 (gut) oder die jährlich stattfindenden Zwischenprüfungen am Ende des Studienjahres im Durchschnitt die Note 2,2 (gut) aufweisen;

b) 180 DM,

wenn das Reifezeugnis die Note 1 (ausgezeichnet) oder die jährlich stattfindenden Zwischenprüfungen am Ende des Studienjahres im Durchschnitt die Note 1,5 (ausgezeichnet) aufweisen.

(3) Bei Studierenden von Hochschulen und Fakultäten oder Fachrichtungen, die für den Fünfjahrplan von besonderer Bedeutung sind (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinien), erhöht sich das Leistungsstipendium

bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2

Buchst. a..... auf 150 DM,

bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2

Buchst. b..... auf 200 DM.

(4) Die Zahlung des Leistungsstipendiums erfolgt nach der Zulassung zur Universität oder Hochschule mit Beginn des 1. Studienjahres. Die Weiterzahlung oder Neuaufnahme der Zahlung für die folgenden Studienjahre ist von der jährlich abzulegenden Zwischenprüfung abhängig.

§ 4

Sonderzuschläge zu den Grund- und Leistungsstipendien

(1) Verheiratete Stipendienempfänger, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind, erhalten einen monatlichen Zuschuß von

30 DM bei gemeinsamem Haushalt oder

70 DM bei getrenntem Haushalt.

Sind beide Ehegatten Studierende, werden sie in bezug auf die Festsetzung dieser Zuschläge als ledig betrachtet.

(2) Für jedes zu versorgende Kind erhalten die Stipendienempfänger einen monatlichen Zuschuß von

40 DM für das erste Kind und

30 DM für jedes weitere Kind.

Sofern der Ehegatte des Stipendienempfängers ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 200 DM hat, ist der Kinderzuschlag nicht zu zahlen. Wenn beide Ehegatten Stipendienempfänger sind, wird das Kindergeld nur einmal gezahlt.

(3) An Studierende der in Berlin gelegenen Universitäten und Hochschulen wird zum Grundstipendium und zum Leistungsstipendium ein Ortszuschlag in Höhe von 20 DM monatlich gezahlt.